

Köln, den 24.1.2019

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Kalkindustrie e.V.,
Annastraße 67-71, 50968 Köln zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit der Verordnung zur
Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (EHV 2030)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Wir gestatten uns zunächst einen redaktionellen Hinweis: In §9 des Entwurfes erfolgt ein Verweis auf Artikel 54 Absatz 2 der Durchführungsverordnung über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen (AV) gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. In der am 31.12.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten, geltenden AV entspricht der Hinweis dem Artikel 55 Absatz 2. Insoweit ist der Verweis in der EHV 2030 zu korrigieren.
2. Inhaltlich möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Gemäß § 8 „Erhebung von Bezugsdaten“ des Entwurfes der EHV 2030 ist der Anlagenbetreiber künftig verpflichtet, im Antrag auf kostenlose Zuteilung für Bestandsanlagen zusätzlich zu den nach der EU-Zuteilungsverordnung geforderten Angaben noch eine Bilanz des Imports und Exports sowie der Nutzung der elektrischen Energie der Anlage zu erstellen. Dabei ist die Menge der elektrischen Energie anzugeben, die importiert bzw. exportiert und die in den Zuteilungselementen der Anlage genutzt wird. Nach der Begründung hierfür seien diese Angaben erforderlich um auf Anlagenebene zu prüfen, ob die Daten zur Stromnutzung den Zuteilungselementen plausibel zugeordnet wurden. Zudem seien die Angaben zur Stromnutzung grundsätzlich für die Plausibilisierung der Angaben der direkten Emissionen wesentlich. Diese sind Grundlage für die Anpassung der Benchmarkwerte.
 - Inwieweit Stromnutzung direkt oder indirekt der Anpassung der Benchmarkwerte dient, können wir nicht nachvollziehen. Die Bilanzgrenzen der Produktbenchmarks der Kalkindustrie schließen Strom nicht mit ein. Im Übrigen werden die Benchmarks auf der Grundlage europaweit gesammelter Werte überarbeitet. Wieso eine rein nationale Regelung wie die EHV hierbei hilfreich sein kann, erschließt sich uns nicht.
 - Die Messung von importiertem Strom ist regelmäßig nicht möglich, da in der Vergangenheit keine entsprechenden Forderungen bestanden und z.B. die Abgrenzung des in die Anlage importierten Stroms nicht klar definiert ist sowie entsprechende Stromzähler nicht verfügbar sind.
 - In der Kalkindustrie werden beim Brennen von Kalkstein keine fossilen Brennstoffe durch Strom substituiert. Insofern ist auch ein Zusammenhang zwischen einem Produktbenchmark und dem Stromeinsatz nicht erkennbar.

- In Anlagen der Kalkindustrie mit Produktbenchmarks bei den Zuteilungselementen erfolgt keine regelmäßige Stromerzeugung. Selbst ein Notstromaggregat wird nicht zur regelmäßigen Stromerzeugung eingesetzt. Das entspricht auch der bisherigen Auffassung der DEHSt. Ein Notstromaggregat wird vielmehr lediglich zur Überprüfung und ggf. bei Stromausfall während weniger Stunden im Jahr betrieben. Hierbei wird kein Strom aus der ETS-Anlage abgegeben und der zur Überprüfung erzeugte Strom wird i.d.R. nicht für den Anlagenbetrieb genutzt.

Wir schlagen vor, eine Strombilanz nicht bei Zuteilungselementen mit Produktbenchmarks zu fordern und auf Stromerzeuger außerhalb von Notstromaggregaten zu begrenzen.